

DATENSCHUTZVERPFLICHTUNG FÜR MITARBEITENDE IM DJK-DV München und Freising

(§ 5 BDSG), ab dem 25.05.2018 gilt Art 32 Abs. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Zwischen dem
DJK-DV München und Freising e.V.
Preysingstr. 99, 81667 München

und

[Vorname, Name, Funktion (Mitarbeiter)]

vertreten durch

Präsident Martin Götz

[Straße, Hausnummer, PLZ Gemeinde]
(Mitarbeiter)

Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle ehrenamtlich tätige Mitarbeitende, bzw. Funktionsträger des DJK-DV München und Freising, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz, bzw. ab dem 25.05.2018, nach Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne ehrenamtlich tätige Mitarbeitende, bzw. Funktionsträger des DJK-DV München und Freising wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitenden des DJK-DV München und Freising, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbarer Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen, das Geburtsdatum, sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- Die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- Die Weitergabe von Datenträgern,
- Die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- Die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzel-Person, beziehen.

Keine im DJK-DV München und Freising tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des DJK-DV München und Freising auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem DJK-DV München und Freising herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Die Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt über das zentrale Geschäftsstellen-System.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeitende des DJK-DV München und Freising, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.

Verpflichtung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, bzw. Funktionsträgern des DJK-DV München und Freising auf das Datengeheimnis

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der Mitarbeiter Herr/Frau

Vorname, Nachname, Funktion (in Druckbuchstaben)

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

- erhoben,
- verarbeitet,
- bekanntgegeben,
- zugänglich gemacht oder
- in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung des Arbeitsvertrages oder Funktionsträgervertrages zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem DJK-DV München und Freising und dem Mitarbeiter zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem DJK-DV München und Freising und dem Mitarbeiter fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem DJK-DV München und Freising und dem Mitarbeiter und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Ort

Datum

Unterschrift ehrenamtlich tätiger Mitarbeitende, bzw. Funktionsträger

1. Original: Personal-Akte/Verein

2. Kopie : Mitarbeitender